

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 5. Mai 1987

71. Stück

180. Verordnung: Änderung der Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen
181. Bekanntmachung: Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an Berufsschulen

180. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 6. April 1987, mit der Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen geändert werden

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 371/1986, insbesondere dessen §§ 6 und 39, sowie des § 29 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 275/1970, über eine Änderung der Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen in den Schuljahren 1970/71 bis 1993/94 sowie über die Festsetzung der Lehrverpflichtungsgruppen, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 591/1986, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage a (Lehrplan des Gymnasiums, des Realgymnasiums und des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Mädchen), Abschnitt I (Studentafeln) tritt im Unterabschnitt „Freigegegenstand“ an die Stelle der Worte „Elektronische Datenverarbeitung“ das Wort „Informatik“.

2. In der Anlage a, Abschnitt V (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Lehrstoff, didaktische Grundsätze) tritt an die Stelle des Freigegegenstandes „Elektronische Datenverarbeitung“ der Freigegegenstand „Informatik“, welcher lautet:

„INFORMATIK

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll befähigt werden, auch über einen fächerübergreifenden Unterricht passende Problemlösungsstrategien zu entwickeln, sie in geeigneter Weise mit Mitteln der Informatik umzusetzen und in geeigneter Form zu beschreiben. Er soll lernen, für sein Handeln den Computer als Werkzeug einzusetzen, und er soll die Möglichkeiten und Grenzen der Mikroelektronik erkennen.

Der Schüler soll lernen, komplexen Informationen sinnvoll zu begegnen.

Der Schüler soll sein Wissen auf dem Hardware- und Softwaresektor festigen und vertiefen und damit die Fähigkeit erlangen, Sachverhalte der Informatik bis hin zu EDV-spezifischen Problemen zu beurteilen.

Der Schüler soll befähigt werden, sich mit Fragen der Verantwortung des einzelnen und der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Mikroelektronik kritisch auseinanderzusetzen.

Der Schüler soll lernen, durch kreatives und zielstrebiges Arbeiten vorgegebene oder selbst gefundene Probleme und Aufgabenstellungen zu lösen.

Der Schüler soll durch den Informatikunterricht zu Arbeitsmethoden befähigt werden, die Sorgfalt, Ausdauer und logisches Denken erfordern.

Der Schüler soll durch den Informatikunterricht befähigt werden, mit sozialen Lernformen und besonders in Teamarbeit Probleme zu meistern und sich in eine Lerngruppe partnerschaftlich einzugliedern.

Lehrstoff:

6. Klasse (2 Wochenstunden):

Vertiefung der Kenntnisse in einer bereits bekannten Programmiersprache.

Vertiefung der Kenntnisse über ein bereits bekanntes Betriebssystem.

Methoden des systematischen Problemlösens. Modularisierung. Kennenlernen spezieller Algorithmen. Datenstrukturen.

Umsetzen von Daten in Graphik.

Vertiefung der Kenntnisse über die Textverarbeitung.

Behandlung ausgewählter Anwendungsgebiete der Mikroelektronik aus den Bereichen Industrie, Wirtschaft, Verwaltung, Medizin, Freizeit und aus anderen Lebensbereichen sowie Diskussion der

damit verbundenen Auswirkungen auf den privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich.

Unterrichtsprojekt mit fächerübergreifender Thematik unter Berücksichtigung von Fragen aus dem sozio-ökonomischen Bereich.

7. Klasse (2 Wochenstunden):

Einführung in eine weitere höhere Programmiersprache.

Erweiterung der Kenntnisse über Betriebssysteme.

Kennenlernen programmiersprachenspezifischer Problemlösungsstrategien.

Einführung in die Schaltalgebra und ihre Anwendung in der Digitaltechnik.

Prozeßsteuerung und Robotik.

Das Arbeiten mit Dateien. Datensicherung. Datenorganisationsformen, Datenbanksysteme. Interne Datendarstellung.

Bürokommunikation und -organisation.

Datendienste der Post und anderer Anbieter.

Datenschutz.

Behandlung ausgewählter Anwendungsgebiete der Mikroelektronik aus den Bereichen Industrie, Wirtschaft, Verwaltung, Medizin, Freizeit und aus anderen Lebensbereichen sowie Diskussion der damit verbundenen Auswirkungen auf den privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich.

Anwendungsprojekt mit fächerübergreifender Thematik.

8. Klasse (2 Wochenstunden):

Vertiefung der Kenntnisse in den bisher erlernten Programmiersprachen.

Verwendung von Standardsoftware als Werkzeug der Informatik.

Aus den folgenden Lerninhalten sollen unter Berücksichtigung der Schülerinteressen mindestens zwei Themenkreise zur vertieften Behandlung ausgewählt werden:

- Statistische und prognostische Verfahren.
- Künstliche Intelligenz, Expertensysteme, Autorensysteme, komplexere Simulationen.
- Programmiersprachen; Softwareprodukte.
- Anwendung der Mikroelektronik in der Wirtschaft.
- Anwendung der Mikroelektronik in der Verwaltung.
- Betriebliche Informationssysteme.
- Datennetze, Rechnerverbund.

Bei der Behandlung dieser Themenkreise sind die Anwendungen in den Bereichen Industrie, Wirtschaft, Verwaltung, Freizeit und in anderen

Lebensbereichen sowie die damit verbundenen Auswirkungen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich zu thematisieren.

Didaktische Grundsätze:

Beim Problemlösen soll zunächst von kleinen, den Schülern einsichtigen Aufgaben ausgegangen werden. Mit wachsender Erfahrung der Schüler können komplexere Systeme modular gelöst werden. Der Lösungsweg soll durch geeignete Notationsformen dokumentiert werden. Unterschiedliche Lösungswege sollen diskutiert werden.

Die Problemstellungen sollen aus möglichst vielen Gebieten der Erfahrungsbereiche der Schüler stammen. In starkem Maße sind Querverbindungen mit anderen Unterrichtsfächern herzustellen.

An passenden Stellen sollen ins Unterrichtsgeschehen Diskussionen über gesellschaftspolitische Auswirkungen des Mikroelektronikeinsatzes eingeflochten werden.

Es soll pro Schuljahr mindestens eine Projektarbeit durchgeführt werden. Dabei sollen Schülerwünsche und Schülerinteressen für die Themenauswahl mitbestimmend sein. Die Projektarbeit soll von den Schülergruppen in weitgehender Selbständigkeit behandelt, ihre Ergebnisse in geeigneter Form präsentiert werden.

Sozialformen des Unterrichts (Partnerarbeit, Gruppenarbeit) sollen sich in natürlicher Weise aus der Art der Unterrichtsgestaltung entwickeln und gefördert werden.

Bei der Erarbeitung von Kenntnissen über neue Entwicklungen soll aktuelle Fachliteratur Grundlage für die Unterrichtsarbeit und insbesondere für die angestrebte selbständige Schülerarbeit sein.

Zur Veranschaulichung und Intensivierung wesentlicher Themenbereiche der Informatik sollen audio-visuelle Medien und Lernprogramme eingesetzt werden.

Exkursionen und die Einladung von außerschulischen Referenten sind zur anschaulichen Unterstützung der im Unterricht erworbenen Kenntnisse wünschenswert und notwendig.“

3. In der Anlage a/i (Lehrplan der Höheren Internatsschulen), Abschnitt I (Stundentafeln), lit. b lauten die beiden letzten Sätze der sublit. bb:

„Folgende Fußnote ist anzufügen:

„³⁾ Für jede als Pflichtgegenstand geführte lebende Fremdsprache.“

Die Gesamtwochenstundenzahl der 5. Klasse lautet:

„36“¹⁴³
[37], die der Summe „143“¹⁴⁴
[144]“

4. In den Anlagen a/m3 (Lehrplan des Realgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der

musischen Ausbildung für Studierende der Musik) und b (Lehrplan des Oberstufenrealgymnasiums), jeweils Abschnitt I (Stundentafeln) tritt im Unterabschnitt „Freigegegenstand“ an die Stelle der Worte „Elektronische Datenverarbeitung“ das Wort „Informatik“.

5. In der Anlage b, Abschnitt V (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände) tritt im Unterabschnitt „Freigegegenstände“ an die Stelle der Überschrift „ELEKTRONISCHE DATENVERARBEITUNG“ die Überschrift „INFORMATIK“.

6. In der Anlage c (Lehrplan des Aufbaugymnasiums und Aufbaurealgymnasiums), Abschnitt I (Stundentafeln) tritt im Unterabschnitt „Freigegegenstand“ an die Stelle der Worte „Elektronische Datenverarbeitung“ das Wort „Informatik“ und lauten die die Wochenstundenzahlen betreffenden Angaben in dieser Zeile: „— — 2 2 2 6“.

7. In der Anlage d (Lehrplan des Gymnasiums für Berufstätige und des Realgymnasiums für Berufstätige), Abschnitt I (Stundentafeln) tritt im Unterabschnitt „Freigegegenstand“ an die Stelle der Worte „Elektronische Datenverarbeitung“ das Wort „Informatik“.

Artikel II

In der Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 22. Juni 1964, BGBl. Nr. 163, mit der die Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen erlassen werden, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 591/1986, wird die Anlage C/zs (Lehrplan des Realgymnasiums für Berufstätige [zeitverpflichtete Soldaten], Mathematisches Realgymnasium) wie folgt geändert:

Im Abschnitt I (Stundentafel) tritt im Unterabschnitt „Freigegegenstand“ an die Stelle der Worte „Elektronische Datenverarbeitung“ das Wort „Informatik“.

Artikel III

Artikel I Z 3 dieser Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung hinsichtlich der 6. Klasse mit 1. September 1987, der 7. Klasse mit 1. September 1988 und der 8. Klasse mit 1. September 1989, bei neunstufigen Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen sowie bei Formen mit Halbjahresgliederung jedoch hinsichtlich des ersten Jahres der Führung des Freigegegenstandes „Informatik“ mit 1. September 1987, des zweiten Jahres der Führung mit 1. September 1988 und des dritten Jahres der Führung mit 1. September 1989 in Kraft.

Hawlicek

181. Bekanntmachung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 6. April 1987 betreffend den Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an Berufsschulen

Gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 243, wird der folgende von der Katholischen Kirche erlassene Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht bekanntgemacht, der an die Stelle des in der Anlage A der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über den Lehrplan für Berufsschulen, BGBl. Nr. 430/1976, im Abschnitt II Unterabschnitt B lit. a bekanntgemachten Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht tritt:

„a) Katholischer Religionsunterricht

I. Bildungsziele und Lehraufgaben

Der Religionsunterricht soll

- dem gläubigen Schüler helfen, sich bewußter für seinen Glauben zu entscheiden;
- dem suchenden und im Glauben angefochtenen Schüler die Möglichkeit bieten, die Antworten der Offenbarung und der Kirche auf seine Fragen kennenzulernen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen;
- dem sich als ungläubig betrachtenden Schüler Gelegenheit geben, den eigenen Standpunkt klarer zu erkennen oder auch zu revidieren.

Er hat die Frage nach Gott, Welt und Leben zu wecken, zu reflektieren und dabei die Antwort aus Offenbarung und Kirche verstehbar zu machen. Er hat insbesondere mit der Wirklichkeit des Glaubens und der Botschaft, die ihm zugrunde liegt, vertraut zu machen. Darüber hinaus muß er in Auseinandersetzung mit anderen Weltanschauungen und Ideologien zur persönlichen Entscheidung befähigen und zugleich Verständnis und Toleranz wecken. Schließlich soll er als sein höchstes, wenn auch oft eingeschränktes Ziel versuchen, die Schüler zum christlichen Leben zu motivieren und zum verantwortlichen Handeln aus dem Glauben in Kirche und Gesellschaft zu ermutigen. (vgl. ÖKD, S. 23)

Entsprechend der Zielsetzung der Berufsschule soll auch der Religionsunterricht berufsbegleitend sein. Er soll also den Schüler befähigen, sich mit den Aufgaben und Problemen seines Berufs aus christlicher Sicht auseinanderzusetzen. Zusätzlich soll er die betriebliche und fachliche Ausbildung auf den gesamten Lebensbereich des Schülers hin erweitern.

II. Lehrinhalte

1. Schulstufe

1 Mensch sein — Ich werden:

Prägung und Freiheit

- Biologische, seelisch-geistige, soziale und religiöse Entwicklung des Menschen

- Einflüsse, die mich prägen
 - Ideale — Idole — Vorbilder
 - Freiheit und Verantwortung
 - Grenzen der Freiheit
 - Grundbedürfnisse des Menschen
 - Selbstannahme und Selbstverwirklichung als Aufgabe
- 2 Suche nach Gott:
- Sinnsuche — Gott — Glaube
- Bedeutung und Aufgabe des Religionsunterrichtes an Berufsschulen
 - Sinnfrage
 - Angebote zur Sinnfindung
 - Gottsuche und Gotteserfahrung
 - Das christliche Gottesbild
 - Bedeutung von Religion und Glaube für den Menschen
 - Glauben und Vertrauen als Grundlage jeder menschlichen Beziehung
 - Maria — Vorbild im Glauben
 - Ausdrucksformen des Glaubens
 - Das Gebet in seinen verschiedenen Ausprägungen
 - Gottesvorstellungen in den Weltreligionen
 - Sekten und Jugendreligionen
 - Glaube und Aberglaube
- 3 Leben in Gemeinschaft
- Familie — Kameradschaft — Freundschaft
- Das 4. Gebot — heute noch aktuell?
 - Bewältigung von Generationskonflikten
 - Kameradschaft — Freundschaft
 - Beispiele von Freundschaft aus der Heiligen Schrift
 - Liebe, Zärtlichkeit und Sexualität
 - Die Gruppe — Chance und Gefahr
 - Verschiedene Jugendorganisationen — kirchliche Jugendgemeinschaften
 - Aussteiger aus der Gesellschaft
- 4 Lebensgestaltung in Beruf und Freizeit
- Sinn, Wert, Freude, Last der Arbeit
 - Als Lehrling im Betrieb
 - Lehrling und Berufsschule
 - Jugendarbeitslosigkeit
 - Wert der freien Zeit: Kreativität — Konsumverhalten
 - Sonntagskultur
 - Umgang mit dem Geld
 - Chancen und Gefahren der Freizeit
 - Verantwortung im Straßenverkehr
 - Sport
 - Drogen, Alkohol, Nikotin, Medikamente
2. S c h u l s t u f e
- 1 Christliche Lebenswerte:
- Recht auf Leben — Soziale Gerechtigkeit — Wahrhaftigkeit
- Verantwortung für das eigene Leben
 - Dekalog
 - Menschenwürde — Menschenrechte
 - Engagement für die Menschenrechte (AI, CSI)
 - Problem Suicid
 - Der verantwortungsbewußte Umgang mit materiellen Gütern und der Umwelt
 - Soziale Gerechtigkeit
 - Das Recht des Menschen auf Leben
 - Gewalt, Rassismus, Terror
 - Wahrhaftigkeit als Grundlage menschlicher Beziehungen
 - Lüge und Manipulation
- 2 Jesus Christus:
- Historische, biblische und theologische Sicht
- Entstehung, Glaubwürdigkeit und Bedeutung der Bibel
 - Die Bibel als Buch des Lebens
 - Jesus als historische Persönlichkeit
 - Die Gestalt Jesu im Licht der Evangelien
 - Jesus Christus als Mensch und Gott
 - Gottes Heilszusage in Jesus Christus
 - Zugänge zu einer persönlichen Christus-Begegnung
 - Wandel des Christusbildes
 - Frauen um Jesus
- 3 Das Programm Jesu:
- Er verkündet das Reich Gottes in Umkehr und Hinwendung zu Gott — Hauptgebot der Liebe — Befreiung von Angst und Schuld — Bergpredigt und Vater unser
- Menschen, die im Geist Jesu die Welt verändern
 - Das Hauptgebot der Liebe
 - Vater unser
 - Das Gottesbild Jesu
 - Die Forderungen der Bergpredigt, soziale und politische Dimension
 - Christliche Lebensmodelle aus Vergangenheit und Gegenwart
 - Christlicher Dienst an den Außenseitern der Gesellschaft
 - Die Frage nach dem Bösen
 - Bewältigung von Schuld und Sünde
 - Formen der Vergebung: Bußsakrament, Bußgottesdienst
- 4 Bewältigung von Leid und Tod:
- Leid — Sterben — Tod — Leben nach dem Tod
- Jesu Umgang mit Leid und Leidenden
 - Der Gott der Liebe und das Leid
 - Leiderfahrung, Leiddeutung und Leidbewältigung
 - Umgang mit Kranken, Leidenden und Sterbenden
 - Das Sakrament der Krankensalbung
 - Trauerarbeit

- Jenseits-Vorstellungen und Jenseiterwartungen
 - Die Auferstehung Jesu als Grund unserer Hoffnung
 - Die Bedeutung des Todes
 - Parapsychologie
3. Schulstufe
- 1 Die Welt als Gabe und Aufgabe:
- Schöpfung — gefährdete Welt — Handeln aus christlicher Hoffnung
- Biblische Schöpfungserzählungen
 - Entwicklungsgeschichte der Welt und des Menschen
 - Der Schöpfungsauftrag in Beruf, Arbeit und Freizeit
 - Der Mensch — Grenzen der Machbarkeit
 - Neue Technologien — Herausforderung für die Christen
 - Der künstliche Mensch (Gen-Technologie)
 - Hunger, Überbevölkerung, Unterdrückung, soziale Ungerechtigkeit
 - Gefährdete Umwelt
 - Rüstungswettlauf — Engagement für den Frieden
 - Caritas und Entwicklungshilfe
- 2 Miteinander als Christen unterwegs — Kirche als Volk Gottes:
- Erfahrungen mit der Kirche — Leben in der Kirche — Kirche als Dienst am Menschen — soziales und missionarisches Engagement der Kirche
- Kirche als Gemeinschaft und Institution
 - Gebet und Sakramente als Lebensvollzüge der Kirche
 - Eucharistie
 - Weihesakrament und kirchliche Dienste
 - Alternative Lebensformen: Evangelische Räte — Orden
 - Missionsauftrag der Kirche
 - Soziales Engagement der Kirche
 - Kirche in der Verfolgung
 - Die eine Kirche und die vielen Kirchen
 - Christsein ohne Kirche
 - Kirche und Geld
 - Pfarrgemeinde — Ideal und Wirklichkeit
- 3 Ehe und Familie:
- Ehe als partnerschaftliche Beziehung und Sakrament — Familie als Lebens-, Glaubens-, Erziehungsgemeinschaft
- Grundlagen und Voraussetzungen für Partnerschaft
 - Das Sakrament der Ehe
 - Die Bedeutung der Familie
 - Familie als Hauskirche
 - Verantwortete Elternschaft — christliche Kindererziehung
 - Wie kann Ehe auf Dauer glücken?
 - Taufe und Firmung
- 4 a (bei insgesamt 3 Schulstufen)
- Zusammenschau und Ausblick in die Zukunft
- Wege der Sinn- und Glücksfindung
 - Meine Verantwortung für Kirche und Welt
 - Ängste und Bedrohungen — Hoffnung aus der christlichen Botschaft
 - Wofür lohnt es sich zu leben?
- 4 b (bei insgesamt 4 Schulstufen)
- Versöhnung:
- Die Antwort auf viele Sehnsüchte — Frieden — Ökonomie und Ökologie
- Zeichen der Zeit: erkennen und deuten
 - Gewaltsame und gewaltfreie Konfliktaustragung
 - Aggressionen, Vorurteile, Feindbilder
 - Friedensbewegungen
 - Anliegen der Theologie der Befreiung
 - Versöhnung zwischen Ökonomie und Ökologie
 - Versöhnung mit Gott als persönliche Umkehr
 - Persönliche und kollektive Schuld (Erb-sünde)
4. Schulstufe
- 1 Christsein im Alltag:
- Alltagssituationen — christliche Botschaft als Orientierung — mündiger Christ
- Christliche Soziallehre
 - Als Christ in Wirtschaft und Politik
 - Christen — bessere Menschen?
 - Kapitalismus und Kommunismus in Konfrontation mit der christlichen Weltanschauung
 - Spannung zwischen Ideal und Wirklichkeit (Lösungsversuche)
- 2 Zusammenschau und Ausblick in die Zukunft
- Wege der Sinn- und Glücksfindung
 - Meine Verantwortung für Kirche und Welt
 - Ängste und Bedrohungen — Hoffnung aus der christlichen Botschaft
 - Wofür lohnt es sich zu leben?
- III. Unterrichtsprinzipien und Erziehungsanliegen
- A. ANTHROPOLOGISCHE UNTERRICHTSPRINZIPIEN:
1. Das Prinzip der Beachtung der individuellen und sozialen Beziehungen
- Die Treue zum Menschen verlangt die Beachtung der jeweiligen Reifestufe des Schülers. Noch mehr als in anderen Unterrichtsgegenständen muß dieses Prinzip die konkrete Arbeit in den einzelnen Klassen bestimmen. Es schließt nicht nur das Bemühen um einen partnerschaftlichen Unterrichtsstil ein, es ist auch Fundament für andere anthropolo-

gische (zB Schüलगemäßheit) und schulisch-didaktische (zB Schülerselbsttätigkeit) Unterrichtsprinzipien.

2. Das Prinzip der Schüलगemäßheit

Wie das gesamte katechetische Wirken der Kirche ist auch der Religionsunterricht Dienst am Menschen (ÖKD 1.1). Die Beachtung des Schülers, seiner Anliegen, Fragen, Nöte, Sehnsüchte, seiner Bedürfnisse und seines Bedarfes müssen daher die Arbeitsweisen und das Ausmaß der Intensität einzelner Themen mitbestimmen. Die Aufmerksamkeit des Religionslehrers soll jedem einzelnen Schüler gelten. Jeder sollte sich angesprochen fühlen und seine Anliegen einbringen können. Der Schüler ist Subjekt und nicht Objekt der Katechese (Bischofsynode 1977).

3. Das Prinzip der Lehrgemäßheit

Aus der oben genannten Struktur des christlichen Glaubens und aus der Tatsache, daß Unterricht und Erziehung immer ein dialogisches Geschehen sind, darf der Lehrer sich nicht nur als Organisator von Lernprozessen sehen. Er hat das Recht und die Pflicht, seine eigene Persönlichkeit mit ihren Charismen und Begabungen in den Religionsunterricht einzubringen. Eine Grenze findet dieses Prinzip in der Tatsache, daß der Religionslehrer nicht nur seine eigene Meinung, sondern die Botschaft Christi und die Lehre der Kirche zu vermitteln hat.

4. Das Prinzip der Erfahrungsorientierung

Die einschlägigen Erfahrungen, die die Schüler mitbringen, sind aufzugreifen. Aufgabe des Religionsunterrichtes ist es, diese Erfahrungen zu deuten und kritische Reflexion zu ermöglichen. Der Religionsunterricht soll aber auch neue Erfahrungen, vor allem auf dem Gebiet der Mitmenschlichkeit, Allgemein-Religiösen und des christlichen Glaubens vorbereiten und ermöglichen.

5. Das Prinzip der Sprachbildung

Christlicher Glaube wird in Worten und Sprachgestalten weitergegeben und bezeugt. Der Religionsunterricht soll biblische Texte und theologische Begriffe in die Verständnis- und Erfahrungswelt der Schüler übersetzen und Hilfen zur Verbalisierung auch religiöser Inhalte geben.

6. Das Prinzip der Gesellschafts-, Berufs- und Familienbezogenheit

Christlicher Glaube realisiert sich nicht nur im privaten Bereich. Unter den gesellschaftlichen Lebensbereichen nehmen Beruf und Arbeitswelt einen großen Raum ein. Wo immer dies möglich ist, soll auf einschlägige Probleme und Fragen der Gesellschaft und der Arbeitswelt der Schüler sowie auch auf Aussagen anderer Weltanschauungen Bezug genommen werden.

Dem jungen Menschen soll sowohl Hilfen zur Selbständigkeit wie auch zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in der eigenen gegenwärtigen Familie und in seiner zukünftigen Familie angeboten werden.

7. Das Prinzip des geschichtlichen Denkens

Christentum ist eine historisch gewordene und wachsende Religion. So hat aus der Sicht des Glaubens jede Zeit neue Fragen und neue Antworten.

B. THEOLOGISCHE UNTERRICHTSPRINZIPIEN:

1. Das Prinzip der Treue zu Gott und zum Menschen

Der Grundsatz „der Treue zu Gott und der Treue zum Menschen aus der selben Haltung der Liebe“ (Cat. trad. 55) muß jedes Lernziel und jede Methode bestimmen.

2. Das Prinzip der Christozentrik und Ekklesiozentrik

Im Zentrum des Religionsunterrichtes steht die Person und die Botschaft Jesu Christi. Daraus ergibt sich, daß der Glaube zu sehen ist als personale Beziehung und nicht nur als die Kenntnis einer mehr oder minder großen Summe von Einzelwahrheiten (vgl. Cat. trad. 5—9). Person und Werk Jesu Christi sind aber auch lebendige und fortwirkende Gegenwart. Die Kirche als die Gemeinschaft der Glaubenden, in der diese Wirklichkeit Christi anwesend bleibt, ist somit Bezugswirklichkeit des Religionsunterrichtes.

3. Das Prinzip der eschatologischen Dimension

In jedem Themenfeld soll Bezug genommen werden auf das in Jesus Christus schon begonnen und zugleich erst kommende Reich Gottes und die Hoffnung darauf.

4. Christliche Grundhaltung als Antwort und Nachahmung der Liebe Gottes zur Welt

Gott sagt zuerst Ja zur Welt und zum Menschen (Gnade), daraus soll als Antwort das Ja des Menschen (Liebe zu Gott und zum Menschen) folgen.

5. Glaubensvollzug in Gebet und Liturgie

In Gebet und liturgischer Feier hat der Mensch die Chance sich selbst zur Sprache zu bringen und Glaube zu erleben. Verwirklicht sich im Feiern menschliche Gemeinschaft, so kann dadurch Gott erfahren werden.

6. Prinzip der Bibelbezogenheit

Bei der Behandlung der Themen soll auf die Aussagen der Bibel Bezug genommen werden.

„Die Kirche sieht in den Heiligen Schriften zusammen mit der Tradition die höchste Richtschnur ihres Glaubens. Wie die christliche Religion selbst, so muß auch jede kirchliche Verkündigung sich von der Heiligen Schrift nähren und sich an ihr orientieren.“ (2. Vat., Dei verbum).

7. Das Prinzip der ökumenischen Dimension

„Die Katechese darf von dieser ökumenischen Dimension nicht absehen; denn alle Gläubigen sind aufgerufen, sich je nach ihrer Fähigkeit und Stellung in der Kirche in die Bewegung zur Einheit hinzureihen.“ (Cat. trad. 32)

8. Das Prinzip der Integration der Einzelthemen in eine Gesamtschau

Die Vermittlung von Einzelerkenntnissen im Religionsunterricht soll nicht unverbunden nebeneinander stehen bleiben. Der Schüler soll sie in sein Leben aber auch in eine der Hierarchie der Wahrheiten (Oek. 11) entsprechende Gesamtschau integrieren. Glaubensbekenntnisse sind geglückte Synthesen einer solchen Gesamtschau (nach Cat. trad.). Dabei kann die Systematik der Glaubensbekenntnisse im Lehrplan nicht als Anordnung des Lehrstoffes gesehen werden, sondern — der ursprünglichen christlichen Tradition entsprechend — als Endpunkt, in den die Einzelthemen münden.

C. SCHULISCH-DIDAKTISCHE UNTERRICHTSPRINZIPIEN:

1. Das Prinzip der Lebensnähe

Der Religionsunterricht soll „vom Leben her“ und „zum Leben hin“ erziehen. Dabei sind nicht nur das individuelle Leben des Schülers und die Klassengemeinschaft zu sehen, sondern die Gesamtheit des Lebens in der modernen Welt mit ihren Strukturen, Problemen, Möglichkeiten und Aufgaben. (vgl. auch § 2 SchOG)

2. Das Prinzip der Anschaulichkeit

Im traditionellen Verständnis fordert dieses Unterrichtsprinzip eine konkrete Unterrichtsgestaltung, die Einbeziehung von Veranschaulichungshilfen u. a. m. Im Religionsunterricht ist darüber hinaus zu beachten, daß es neben der „äußeren“ Anschauung, neben sinnhaft Faßbarem und neben der konkreten Vorstellungswelt auch das breite Gebiet der „inneren“ Anschauung (Erfahrung, Meditation, Innerlichkeit), der geistig-geistlichen Anschaulichkeit und Veranschaulichung gibt.

3. Das Prinzip der Schülerelbsttätigkeit

In allen Schulstufen hat das „Lernen durch Tun“ seine große Berechtigung. Das Bemühen um größt-

mögliche Schülerelbsttätigkeit innerhalb des Unterrichts steht im Dienst der Hilfe zu Selbstständigkeit in Glaube und Leben.

4. Das Prinzip des exemplarischen und orientierenden Lernens

Religionsunterricht kann und will nicht die gesamte Theologie vermitteln. Unbeschadet der Forderung nach einer Gesamtschau macht es die Situation der Schüler und der Klassen notwendig, das Prinzip des Exemplarischen zu beachten. Viele Anliegen können auf Grund der zur Verfügung stehenden Zeit nur in exemplarischer Auswahl behandelt werden. Die Wahl muß immer im Blick auf die Gesamtheit des Stoffbereiches und die Situation der Schüler erfolgen.

Orientierendes Lernen verhilft dem Schüler dazu, sich in einem Thema selbst zurechtzufinden. Es bietet Hilfen zu eigenem Weiterdenken an.

5. Das Prinzip der Methodenvielfalt

Grundsätzlich ist jeder Religionslehrer in der Methode frei. Die gewählte Methode muß jedoch dem Inhalt, dem Schüler, dem Ziel und der Lehrerpersönlichkeit adäquat sein. Zu beachten ist der sinnvolle Einsatz verschiedener Methoden (Abwechslung). Dies kommt vor allem den unterschiedlichen Persönlichkeiten bei den Schülern entgegen.

6. Das Prinzip der Fächerverbindung und der Kooperation

Wo immer es möglich ist, sollten Querverbindungen und Kontakte zu den anderen Unterrichtsgegenständen gesucht und hergestellt werden, ohne aber das eigenständige Ziel des Religionsunterrichtes aus dem Auge zu verlieren.

D. ERZIEHUNGSANLIEGEN:

Als integrierender Teil der österreichischen Schule hat der Religionsunterricht seine spezifischen Beiträge zu den Erziehungs- und Bildungsaufgaben der österreichischen Schule zu leisten. Vor allem trifft dies für die folgenden Bereiche zu:

1. Erziehung zu verantworteter Haltung in allen Lebensbereichen
2. Erziehung zur Partner- und Elternschaft
3. Gewissensbildung
4. Gebetserziehung und liturgische Bildung
5. Friedenserziehung
6. Sexualerziehung.“

Hawlicek



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.